



**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
Mail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS,  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: 10.328-9 BRS

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen Zuweisung  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, die Richterin am  
Verwaltungsgerichtshof Warnemünde und die Richterin am Verwaltungsge-  
richtshof Dr. Hecht

am 16. Juni 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 23. November 2010 - 5 K 1889/10 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 07.06.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) Beschwerde hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: DTAG) vom 07.06.2010 wiederherzustellen, mit der ihm die bis dahin gemäß § 29 Abs. 4 PostPersRG vorläufig übertragene Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) als Technischer Assistent am Dienstort Fellbach mit sofortiger Wirkung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG dauerhaft zugewiesen worden ist.

Der Senat geht bei der ihm nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO aufgegebenen Interessenabwägung davon aus, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Zuweisungsverfügung überwiegt. Diese erweist sich nämlich - wie mit der Beschwerde geltend gemacht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - bei summarischer Prüfung als wahrscheinlich rechtswidrig, weil sie wohl nicht die (strengen) materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG an die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften der DTAG stellt, ohne dass ein anderweitiges, überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin gleichwohl die sofortige Vollziehbarkeit der Zuweisungsverfügung gebieten würde.

Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt

des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. Senatsbeschluss vom 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -; OVG Niedersachsen, Beschlüsse vom 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 279 und vom 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, DVBl 2010, 382), da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte im Rahmen der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der DTAG gewahrt werden können.

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.01.2010, a.a.O.). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40, und vom 22.06.2006, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung

der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätigkeitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind.

Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften dürfen die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, vgl. auch Senatsbeschluss vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, Juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete“ Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1555/09 -, Juris).

Der Antragsgegnerin kann also der Sache nach nicht darin gefolgt werden, dass Gegenstand der Zuweisung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nur eine Tätigkeit (bei einer Organisationseinheit eines in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG bezeichneten Unternehmens) und nicht eine abstrakt- und konkret-funktionelle Amtsstellung sei (a.A. wohl Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 26.04.1010 - 15 CS 10.419 -, ZBR 2010, 349 und vom 12.10.2010 - 6 CS 10.1850 -, Juris). Eine solche, sich vom hergebrachten Bild des Amtes im funktionellen Sinne (vgl. dazu Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., RdNr. 48) entfernende Sichtweise wird den „strengen Voraussetzungen“ des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, a.a.O.), die die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 143b Abs. 3 GG umsetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O.), nicht gerecht.

Gemessen hieran erscheint die angegriffene Verfügung vom 07.06.2010 nach derzeitigem Erkenntnisstand schon deswegen rechtswidrig, weil mit ihr keine hinreichend bestimmte dauerhafte Zuweisung einer dem (Status-)Amt des Antragstellers, eines Technischen Fernmeldebetriebsinspektors (Besoldungsgruppe A 9), entsprechenden „abstrakten“ Tätigkeit erfolgt sein dürfte.

Die Antragsgegnerin beschreibt das dem Antragsteller übertragene abstrakt-funktionelle Amt in der Beschwerdeerwiderung vom 20.01.2011 unter Verweis auf das Statusamt des Antragstellers als „vergleichbar: Technischer Fernmeldebetriebsinspektor bei der DFMG Deutsche Funkturm GmbH in Fellbach“ . Damit ist ein dem Antragsteller bei der DFMG zugewiesenes abstraktes Tätigkeitsfeld nicht hinreichend benannt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass es bei diesem (privaten) Unternehmen einen fest definierten Aufgabenkreis gibt, der - wie bei einer staatlichen Behörde - dem Statusamt eines Technischen Fernmeldebetriebsinspektors zugeordnet wäre. Auch die Bezeichnung „Technischer Assistent“, die in der angefochtenen Verfügung im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit genannt wird, umschreibt entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts weder aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern oder tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das

als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könnte. Der Begriff allein ist insoweit zu wenig konturiert und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung. Die Antragsgegnerin geht zu Unrecht davon aus, dass dem Antragsteller schon „aufgrund der Dauerhaftigkeit“ der Zuweisung (auch) ein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden sei.

Aus der Beschwerdeerwiderung ergibt sich im Übrigen, dass mit dem Begriff des „Technischen Assistenten“ lediglich die dem Antragsteller konkret übertragene Tätigkeit bezeichnet werden sollte. Auch mit der Zuweisung dieser Tätigkeit ist indes nicht hinreichend sichergestellt, dass dem Antragsteller auch als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis ein zumindest A 9-wertiger Arbeitsbereich übertragen worden ist, der ihn unter dem Aspekt der Dauerhaftigkeit der Zuweisung unabhängig vom einzelnen (konkreten) Arbeitsplatz zu einer planbaren Personalgröße machte. Im begründenden Teil der angegriffenen Verfügung ist die zugewiesene Tätigkeit im Einzelnen wie folgt beschrieben:

- Bei der Planung von Funkstandorten unterstützen
- Planunterlagen erstellen
- Kalkulation von Funkstandorten vorbereiten
- Planunterlagen und Massenansätze prüfen
- Termin- und Dokumentenpflege wahrnehmen
- Standortbescheinigung erstellen und bearbeiten
- Standortarchivierung wahrnehmen
- Standortdokumentation erstellen

Zur Wertigkeit dieser Tätigkeit enthält die Verfügung keine Angaben. Auch in den Akten finden sich hierzu keine brauchbaren Aussagen. So hat die Antragsgegnerin in ihren Schreiben an den Betriebsrat vom 31.03.2010 und vom 21.04.2010 ausgeführt, dass die Tätigkeit eines Technischen Assistenten in die Vergütungsgruppen B bis D eingruppiert sei. Da aber eine Angabe dazu fehlt, welchen Ämtern bzw. Besoldungsgruppen dies entspricht, lässt sich die

in diesen Schreiben geäußerte Behauptung, die Tätigkeit sei dem Amt des Antragstellers angemessen, nicht nachvollziehen. Nicht viel mehr ist einer in den Akten befindlichen internen E-Mail der Antragsgegnerin vom 16.03.2010 zu entnehmen, in der es - insoweit präziser - heißt, dass die Tätigkeit des Antragstellers der Vergütungsgruppe C zuzuordnen sei. Weshalb die Antragsgegnerin hiervon später abgewichen ist, lässt sich wiederum nicht nachvollziehen. Zudem ermöglicht selbst diese Einordnung keine klare Zuordnung zu einem bestimmten Amt. Denn die Antragsgegnerin führt weiter aus, dass dies den Beamtenbewertungen A 7, A 8 und A 9 entspreche. Damit ist (gerade) nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldebetriebsinspektor in A 9 aufgrund einer Entscheidung der DFMG in Fellbach als Technischer Assistent auch mit A 7- oder A 8- und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier A 9 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird.

Keine andere Beurteilung rechtfertigt die in den Akten befindliche Stellenbeschreibung. Denn außer der auch in der Verfügung wiedergegebenen Aufzählung der „Hauptaufgaben“ dieser Stelle und Angaben zu den Anforderungen enthält sie keine weiteren Hinweise, aus denen mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden könnte, dass mit der Zuweisung der konkreten Tätigkeit eines „Technischen Assistenten“ zugleich ein abstrakt-funktionelles Aufgabenfeld übertragen würde, das dem Amt eines Technischen Fernmeldebetriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 angemessen wäre. Die beschriebenen Anforderungen an einen „Technischen Assistenten“ lassen im Übrigen die Zweifel des Antragstellers, ob er die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben überhaupt erfüllen kann, plausibel erscheinen. Denn er dürfte die verlangte Ausbildung als technischer Zeichner oder Bauzeichner nicht vorweisen können. Ob er als Technischer Fernmeldebetriebsinspektor über eine vergleichbare Qualifikation verfügt, erscheint zumindest zweifelhaft. Wäre dies nicht der Fall, stünde zu befürchten, dass der Antragsteller ausschließlich mit den Teilaufgaben eines Technischen Assistenten betraut werden wür-

de, die zu den niedriger bewerteten der insgesamt mit der Bandbreite von A 7 bis A 9 bewerteten Tätigkeiten gehören. Dass von Beamten grundsätzlich verlangt werden kann, sich auch auf neue Aufgabengebiete einzustellen, wie die Antragsgegnerin geltend macht, könnte dem wohl nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Denn eine solche Verpflichtung dürfte sich nicht auf Aufgaben beziehen, die eine Ausbildung erfordern, die nicht zu den laufbahnrechtlichen Anforderungen gehört.

Auf die Frage, ob die Erkrankung des Antragstellers der Zuweisung einer Tätigkeit bei der DFMG in Fellbach entgegensteht, kommt es danach nicht mehr an. Sollte allerdings die Behauptung des Antragstellers zutreffen, dass seine Erkrankung auch auf die starke Belastung durch die bisherige Tätigkeit an dem weit von seinem Wohnort entfernten Dienstort in Fellbach zurückzuführen ist - die hierzu eingeholten ärztlichen Gutachten liegen dem Senat nicht vor -, könnte die Beibehaltung dieses Dienstorts in Zukunft nicht damit gerechtfertigt werden, dass er den langen Anfahrtsweg in der Vergangenheit ohne Weiteres bewältigt hätte. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht allerdings angenommen, dass die Durchführung der Wiedereingliederungsmaßnahme die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Zuweisung grundsätzlich nicht berührt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik

Warnemünde

Dr. Hecht

Ausgefertigt  
Mannheim, den 24.6.11  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg  
Widder  
Gerichtshauptsekretärin

